

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte reichen Sie den Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein:

- Identitätsnachweis (Personalausweis; bei ausländischen Antragstellern Pass und Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltsgenehmigung)
 - Geburtsurkunde des Kindes
 - Bei nicht ehelichen Kindern: Vaterschaftsanerkennung
 - falls die Vaterschaft angefochten wurde: Nachweis über die Vaterschaftsanfechtung
 - Schreiben des Sie vertretenden Rechtsanwaltes über die Aufforderung zu Unterhaltszahlungen
 - Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftdatum
 - vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde des Jugendamtes, Urteil, Anerkenntnisbeschluss, Versäumnisbeschluss oder Vergleich des Gerichts, notarielle Urkunde) in der vollstreckbaren Ausfertigung
 - Nachweis über Unterhaltszahlungen (Kopien der Kontoauszüge, Quittungen usw.)
 - falls Sie Leistungen des Jobcenters erhalten: Aktueller, vollständiger Bescheid
 - falls Sie Leistungen des Wohngeldamtes beantragt haben oder beziehen: Aktenzeichen oder vollständiger Bescheid
 - falls der andere Elternteil verstorben ist: Nachweis über die Höhe der Halbwaisenrente durch Vorlage des aktuellen Rentenbescheides
 - falls Sie EU-/WER-Bürger oder Schweizer und freizügigkeitsberechtigt sind: Einkommensnachweis
- für 15 – 17 jährige Kinder zusätzlich:**
- falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht: Schulbescheinigung / Kopie Schülerschein mit aktuellem Stempel
 - falls das Kind über Einkünfte (Ausbildungsvergütung, Sonstiges Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120,00 € jährlich übersteigen, Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung, aus Forst- oder Landwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit) verfügt: Nachweise entsprechend dem Ergänzungsblatt zum Antrag

Wichtig!

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: Seite 3, Nr. 7!

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, wer
 1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner dauernd für voraussichtlich 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
 3. nicht oder nicht regelmäßig mindestens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

- 1. das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann oder**
- 2. der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro Brutto verfügt, wobei Beträge nach § 11b SGB II nicht abzusetzen sind.**

Der Anspruch ist **ausgeschlossen**, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein) **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z.B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen **oder**
- bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorauszahlung erfüllt hat.

- 2. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses** richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Daraus ergeben sich für den Unterhaltsvorschuss folgende Beträge (ab 01. Januar 2024):
 - für Kinder unter sechs Jahren **230 EURO**
 - für Kinder ab sechs und unter zwölf Jahren **301 EURO**
 - für Kinder ab zwölf und unter 18 Jahren **395 EURO**

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- A: Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- B: Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des familienfernen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.
- C: Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrages; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Buchstaben A und B sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.**

3. Beschränkte Rückwirkung

Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle eingegangen ist.

Dies gilt nicht, wenn es an den zumutbaren Bemühungen des Berechtigten fehlt, den Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

- 4. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden**, wenn Sie
- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
 - eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
 - gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.
- 5. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen zurückgezahlt werden**, wenn das Kind nach Antragstellung - von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, **oder**
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschlusses hätten angerechnet werden müssen, **oder**
 - über Einkünfte und Erträge im Sinne von **Ziffer 2 Buchst. C** verfügt, die bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind.
- 6. Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen**, müssen Sie bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. **Das Antragsformular** erhalten Sie bei der UVG-Stelle des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach, Stadthaus An der Gohrsmühle 18 (1. Etage/Eingang C) und finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach unter www.bergischgladbach.de unter A-Z. Der Antrag sollte möglichst zusammen mit den auf Seite 1 aufgeführten Unterlagen persönlich bei der UV-Stelle abgegeben werden.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, geben die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschlusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach – Jugendamt – über.

- 7. Mitwirkungspflicht**
 Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses erheblich sein können, der UV-Stelle **unverzüglich anzuzeigen**.

Bitte setzen Sie sich daher unbedingt mit Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter

	Durchwahl: 02202/14-
--	-----------------------------

bei der UV-Stelle des Jugendamtes in Verbindung oder kontaktieren Sie uns gerne auch per Mail unter team.uvg@stadt-gl.de wenn Sie z.B.

- **Unterhalt für das Kind bekommen,**
- **heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen,**
- **einen Umzug planen,**
- **das Kind nicht mehr bei Ihnen wohnt,**
- **mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes (wieder) zusammenziehen wollen,**
- **die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird,**
- **Ihr Kind Einkünfte oder Erträge erzielt, die auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen sind,**
- **nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht**

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig.** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.